

Stadtarchiv Mainz

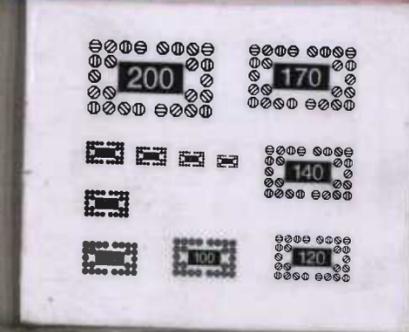
Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00032-1



NL_Oppenheim_00032-1

StAMZ, NL Oppenheim / 32,1 - AD



Stadtarchiv
Mainz
NL Opp. / 32,1
Oppenheim

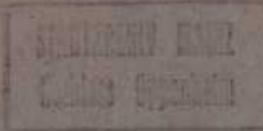
Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00032-1



NL_Oppenheim_00032-1



Statuten

<p>Stadtarchiv Mainz</p> <p><i>NL Opp. / 32,1</i></p>
<p>Oppenheim</p>

Mainz 5845

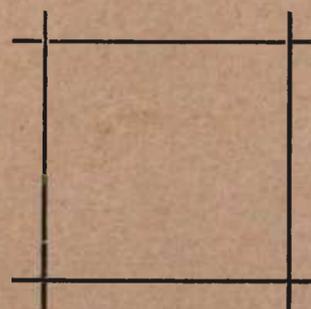
bab. Statuten

Aktz.: _____

Stadt Mainz

AKTEN

betreffend:



19 _____

Satzungen des Vereins "Mainzer Liedertafel und Damen-
gesangverein"

Zweck des Vereins

§ 1 "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" ist eine seit dem Jahr 1831 bestehende, seit 1886 durch den damaligen Großherzog von Hessen und bei Rhein mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinigung von Männern und Frauen zur Pflege jeder Art von alter und neuer Musik, im besonderen des mehrstimmigen gemischten Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder in der Regel wöchentlich zweimal zu den erforderlichen Chorproben, sowie zur musikalischen Ausbildung.

Daneben verwaltet und bewirtschaftet der Verein seinen Grundbesitz mit den darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulichkeiten und Kellereien .

§ 19 Mitgliedschaft

§ 2 Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern .

Mitglied kann jeder werden, der gewillt und geeignet ist, den Verein zu fördern.

Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer vorge- druckten Erklärung angemeldet. Die Anmeldung kann erfolgen als aktives oder inaktives Mitglied . Der Übertritt aus der aktiven in die inaktive Mitglied- schaft und umgekehrt kann jeder Zeit vorgenommen wer- den durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß des Ausschusses ernannt.

§ 3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmen- mehrheit.

Aktive Mitglieder müssen sich vor der Aufnahme einer Stimprüfung unterziehen.

Jedem Mitglied ist mit der Mitteilung der Aufnahme ein Abdruck der Satzung zuzusenden.

Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Neu eintretende Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld.

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für die aktiven zu Beginn jedes Monats mit einem Zwölftel, für die inaktiven zu Beginn des Vereinsjahrs am 1. Juli und am 1. Januar mit je der Hälfte des Jahresbeitrags fällig wird.

Die Höhe von Eintrittsgeld und Jahresbeitrag bestimmt die Generalversammlung. Ausnahmen kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände genehmigen.

Besonders befähigte aktive Mitglieder können aus wirtschaftlichen Gründen vom Vorstand, an den ein entsprechender Antrag zu richten ist, von der Beitragszahlung für ein Vereinsjahr befreit werden. Sie werden intern als ausserordentliche Mitglieder geführt.

Vereinsjahr .

§ 5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres .

Die Organe des Vereins:

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Ausschuß
- 3.) die Generalversammlung

1.) der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Ökonomen. Drei Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder sein. Der Vorstand wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.

2.) Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und weiteren 18 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen. Von diesen 18 Mitgliedern sollen 9 aktive Mitglieder sein, 9 sollen Mitglieder sein, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören und 3 sollen Frauen sein. ~~Die Ausschüsse werden~~

~~zurück dem Vorstand einberufen.~~

Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres scheidet ein Drittel der 18 Ausschußmitglieder aus und ist für das nächste Vereinsjahr nicht wieder wahlbar.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorstand einberufen. Der Ausschuß steht dem Vorstand beratend zur Seite .

3.) Die Generalversammlung wird von der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet . Sie ist durch den Vorstand alljährlich zu berufen und zwar in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jeder Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge für die Tagesordnung eine Einberufung schriftlich beantragen .

Die ordentliche Generalversammlung muß mindestens 14 Tage, eine ausserordentliche Generalversammlung mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder durch unmittelbare Einladung an die Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Sie muß enthalten

- 1.) Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 2.) Kassebericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 3.) Entlastung des Kassierers und des Vorstands
- 4.) Voranschlag und Planung für das neue Vereinsjahr
- 5.) Wahl des Vorstandes
- 6.) Ergänzung des Ausschusses
- 7.) Wahl von 2 Kassenprüfern

Austritt aus dem Verein .

§ 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur zu dem Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausnahmen können vom Vorstand in besonderen Fällen genehmigt werden . Die Mitgliedskarte ist alsdann zurückzugeben. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ausschluß aus dem Verein.

§ 8 Erweist sich ein Mitglied auf irgend eine Art des Vereins unwürdig, so kann dasselbe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Auszuschließenden, welchen die Gründe der beabsichtigten Maßregel vorher schriftlich mitzuteilen sind, der Ausschluß mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

Anderung der Satzung.

§ 9 Diese Satzung kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Auflösung des Vereins .

§ 10 Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer Generalversammlung, welcher mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder gefasst sein muß. Kommt in der ersten Generalversammlung ein derartiger Beschluß nicht zustande, so ist frühestens nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese zweite Generalversammlung kann den Auflösungsbeschluß fassen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ~~Mitglieder~~ ordentlichen Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluß muß sich gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens aussprechen.

Satzungen des Vereins "Mainzer Liedertafel und Damen-
gesangverein"

Zweck des Vereins

§ 1 "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" ist eine seit dem Jahr 1831 bestehende, seit 1886 durch den damaligen Großherzog von Hessen und bei Rhein mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinigung von Männern und Frauen zur Pflege jeder Art von alter und neuer Musik, in besonderen des mehrstimmigen gemischten Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder in der Regel wöchentlich zweimal zu den erforderlichen Chorproben, sowie zur musikalischen Ausbildung. Daneben verwaltet und bewirtschaftet der Verein seinen Grundbesitz mit den darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulichkeiten und Kellereien .

~~ixix~~ Mitgliedschaft

§ 2 Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern .
Mitglied kann jeder werden, der gewillt und geeignet ist, den Verein zu fördern.
Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer vorge- druckten Erklärung angemeldet. Die Anmeldung kann erfolgen als aktives oder inaktives Mitglied . Der Übertritt aus der aktiven in die inaktive Mitglied- schaft und umgekehrt kann jeder Zeit vorgenommen wer- den durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß des Ausschusses ernannt.

§ 3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmen- mehrheit.
Aktive Mitglieder müssen sich vor der Aufnahme einer Stimmprüfung unterziehen.
Jedem Mitglied ist mit der Mitteilung der Aufnahme ein Abdruck der Satzung zuzusenden.

Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres scheidet ein Drittel der 18 Ausschußmitglieder aus und ist für das nächste Vereinsjahr nicht wieder wählbar.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorstand einberufen. Der Ausschuß steht dem Vorstand beratend zur Seite .

3.) Die Generalversammlung wird von der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet . Sie ist durch den Vorstand alljährlich zu berufen und zwar in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jeder Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge für die Tagesordnung eine Einberufung schriftlich beantragen .

Die ordentliche Generalversammlung muß mindestens 14 Tage, eine ausserordentliche Generalversammlung mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder durch unmittelbare Einladung an die Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Sie muß enthalten

- 1.) Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 2.) Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 3.) Entlastung des Kassierers und des Vorstands
- 4.) Voranschlag und Planung für das neue Vereinsjahr
- 5.) Wahl des Vorstandes
- 6.) Ergänzung des Ausschusses
- 7.) Wahl von 2 Kassenprüfern

Austritt aus dem Verein .

§ 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur zu dem Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausnahmen können vom Vorstand in besonderen Fällen genehmigt werden . Die Mitgliedskarte ist alsdann zurückzugeben. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ausschluß aus dem Verein.

§ 8 Erweist sich ein Mitglied auf irgend eine Art des Vereins unwürdig, so kann dasselbe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Auszuschließenden, welchen die Gründe der beabsichtigten Maßregel vorher schriftlich mitzuteilen sind, der Ausschluß mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

Anderung der Satzung.

§ 9 Diese Satzung kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Auflösung des Vereins .

§ 10 Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer Generalversammlung, welcher mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder gefasst sein muß. Kommt in der ersten Generalversammlung ein derartiger Beschluß nicht zustande, so ist frühestens nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese zweite Generalversammlung kann den Auflösungsbeschluß fassen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ~~Mitglieder~~ ordentlichen Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluß muß sich gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens aussprechen.

Satzungen des Vereins "Mainzer Liedertafel und Damen-
gesangverein"

Zweck des Vereins

§ 1 "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" ist eine seit dem Jahr 1831 bestehende, seit 1886 durch den damaligen Großherzog von Hessen und bei Rhein mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinigung von Männern und Frauen zur Pflege jeder Art von alter und neuer Musik, im besonderen des mehrstimmigen gemischten Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder in der Regel wöchentlich zweimal zu den erforderlichen Chorproben, sowie zur musikalischen Ausbildung. Daneben verwaltet und bewirtschaftet der Verein seinen Grundbesitz mit den darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulichkeiten und Kellereien .

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2 Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern .
Mitglied kann jeder werden, der gewillt und geeignet ist, den Verein zu fördern.
Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer vorge- druckten Erklärung angemeldet. Die Anmeldung kann erfolgen als aktives oder inaktives Mitglied . Der Übertritt aus der aktiven in die inaktive Mitglied- schaft und umgekehrt kann jeder Zeit vorgenommen wer- den durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß des Ausschusses ernannt.

§ 3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmen- mehrheit.
Aktive Mitglieder müssen sich vor der Aufnahme einer Stimmprüfung unterziehen.
Jedem Mitglied ist mit der Mitteilung der Aufnahme ein Abdruck der Satzung zuzusenden.

Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Neu eintretende Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld.

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für die aktiven zu Beginn jedes Monats mit einem Zwölftel, für die inaktiven zu Beginn des Vereinsjahrs am 1. Juli und am 1. Januar mit je der Hälfte des Jahresbeitrags fällig wird.

Die Höhe von Eintrittsgeld und Jahresbeitrag bestimmt die Generalversammlung. Ausnahmen kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände genehmigen.

Besonders befähigte aktive Mitglieder können aus wirtschaftlichen Gründen vom Vorstand, an den ein entsprechender Antrag zu richten ist, von der Beitragszahlung für ein Vereinsjahr befreit werden. Sie werden intern als ausserordentliche Mitglieder geführt.

Vereinsjahr .

§ 5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres .

Die Organe des Vereins:

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Ausschuss
- 3.) die Generalversammlung

1.) der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Ökonomen. Drei Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder sein. Der Vorstand wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.

2.) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren 18 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen. Von diesen 18 Mitgliedern sollen 9 aktive Mitglieder sein, 9 sollen Mitglieder sein, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören und 3 sollen Frauen sein. ~~Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.~~
~~Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.~~

Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres scheidet ein Drittel der 18 Ausschußmitglieder aus und ist für das nächste Vereinsjahr nicht wieder wählbar.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorstand einberufen. Der Ausschuß steht dem Vorstand beratend zur Seite .

3.) Die Generalversammlung wird von der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet . Sie ist durch den Vorstand alljährlich zu berufen und zwar in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jeder Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge für die Tagesordnung eine Einberufung schriftlich beantragen .

Die ordentliche Generalversammlung muß mindestens 14 Tage, eine ausserordentliche Generalversammlung mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder durch unmittelbare Einladung an die Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Sie muß enthalten

- 1.) Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 2.) Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 3.) Entlastung des Kassierers und des Vorstands
- 4.) Voranschlag und Planung für das neue Vereinsjahr
- 5.) Wahl des Vorstandes
- 6.) Ergänzung des Ausschusses
- 7.) Wahl von 2 Kassenprüfern

Austritt aus dem Verein .

§ 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur zu dem Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausnahmen können vom Vorstand in besonderen Fällen genehmigt werden . Die Mitgliedskarte ist alsdann zurückzugeben. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ausschluß aus dem Verein.

§ 8 Erweist sich ein Mitglied auf irgend eine Art des Vereins unwürdig, so kann dasselbe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Auszuschließenden, welchen die Gründe der beabsichtigten Maßregel vorher schriftlich mitzuteilen sind, der Ausschluß mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

Anderung der Satzung.

§ 9 Diese Satzung kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Auflösung des Vereins .

§ 10 Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer Generalversammlung, welcher mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder gefasst sein muß. Kommt in der ersten Generalversammlung ein derartiger Beschluß nicht zustande, so ist frühestens nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese zweite Generalversammlung kann den Auflösungsbeschluß fassen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder~~xxx~~ ordentlichen Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluß muß sich gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens aussprechen.

Satzungen des Vereins "Mainzer Liedertafel und Damen-
gesangverein"

Zweck des Vereins

§ 1 "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" ist eine seit dem Jahr 1831 bestehende, seit 1886 durch den damaligen Großherzog von Hessen und bei Rhein mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinigung von Männern und Frauen zur Pflege jeder Art von alter und neuer Musik, im besonderen des mehrstimmigen gemischten Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder in der Regel wöchentlich zweimal zu den erforderlichen Chorproben, sowie zur musikalischen Ausbildung.

Daneben verwaltet und bewirtschaftet der Verein seinen Grundbesitz mit den darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulichkeiten und Kellereien .

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2 Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern .

Mitglied kann jeder werden, der gewillt und geeignet ist, den Verein zu fördern.

Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer vorgedruckten Erklärung angemeldet. Die Anmeldung kann erfolgen als aktives oder inaktives Mitglied . Der Übertritt aus der aktiven in die inaktive Mitgliedschaft und umgekehrt kann jeder Zeit vorgenommen werden durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß des Ausschusses ernannt.

§ 3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit.

Aktive Mitglieder müssen sich vor der Aufnahme einer Stimmprüfung unterziehen.

Jedem Mitglied ist mit der Mitteilung der Aufnahme ein Abdruck der Satzung zuzusenden.

Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Neu eintretende Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld.

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für die aktiven zu Beginn jedes Monats mit einem Zwölftel, für die inaktiven zu Beginn des Vereinsjahrs am 1. Juli und am 1. Januar mit je der Hälfte des Jahresbeitrags fällig wird.

Die Höhe von Eintrittsgeld und Jahresbeitrag bestimmt die Generalversammlung. Ausnahmen kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände genehmigen.

Besonders befähigte aktive Mitglieder können aus wirtschaftlichen Gründen vom Vorstand, an den ein entsprechender Antrag zu richten ist, von der Beitragszahlung für ein Vereinsjahr befreit werden. Sie werden intern als ausserordentliche Mitglieder geführt.

Vereinsjahr .

§ 5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres .

Die Organe des Vereins:

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Ausschuß
- 3.) die Generalversammlung

1.) der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Ökonomen. Drei Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder sein. Der Vorstand wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.

2.) Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und weiteren 18 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen. Von diesen 18 Mitgliedern sollen 9 aktive Mitglieder sein, 9 sollen Mitglieder sein, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören und 3 sollen Frauen sein. ~~Die Ausschußsitzungen werden~~
~~xxxrd den Vorstand einberufen xx~~

Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres scheidet ein Drittel der 18 Ausschußmitglieder aus und ist für das nächste Vereinsjahr nicht wieder wählbar.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorstand einberufen. Der Ausschuß steht dem Vorstand beratend zur Seite .

3.) Die Generalversammlung wird von der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet . Sie ist durch den Vorstand alljährlich zu berufen und zwar in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jeder Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge für die Tagesordnung eine Einberufung schriftlich beantragen .

Die ordentliche Generalversammlung muß mindestens 14 Tage, eine ausserordentliche Generalversammlung mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder durch unmittelbare Einladung an die Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Sie muß enthalten

- 1.) Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 2.) Kassebericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 3.) Entlastung des Kassierers und des Vorstands
- 4.) Voranschlag und Planung für das neue Vereinsjahr
- 5.) Wahl des Vorstandes
- 6.) Ergänzung des Ausschusses
- 7.) Wahl von 2 Kasseprüfern

Austritt aus dem Verein .

§ 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur zu dem Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausnahmen können vom Vorstand in besonderen Fällen genehmigt werden . Die Mitgliedskarte ist alsdann zurückzugeben. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ausschluß aus dem Verein.

§ 8 Erweist sich ein Mitglied auf irgend eine Art des Vereins unwürdig, so kann dasselbe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Auszuschließenden, welchem die Gründe der beabsichtigten Maßregel vorher schriftlich mitzuteilen sind, der Ausschluß mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

Anderung der Satzung.

§ 9 Diese Satzung kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Auflösung des Vereins .

§ 10 Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer Generalversammlung, welcher mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder gefasst sein muß. Kommt in der ersten Generalversammlung ein derartiger Beschluß nicht zustande, so ist frühestens nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese zweite Generalversammlung kann den Auflösungsbeschluß fassen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ~~Mitglieder~~ ordentlichen Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluß muß sich gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens aussprechen.

Statuten

des Vereins

Mainzer Liedertafel und Damengesangverein



Mainz

Buchdruckerei Oscar Schneider

1927

Statuten

des Vereins

Mainzer Liedertafel und Damengesangverein



Mainz

Buchdruckerei Oscar Schneider

1927

Von seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein wurden durch Allerhöchste Entschliebung vom 18. Oktober 1886 auf Grund nachstehender Statuten dem Verein Mainzer Liedertafel und Damengesangverein **Korporationsrechte** verliehen.

Seine Königliche Hoheit Großherzog Ernst Ludwig hat durch Allerhöchste Entschliebung vom 5. November 1892 das **Protectorat** über den Verein übernommen.

Inhalt der Statuten

- I. **Zweck des Vereins** §§ 1 und 2
 Übungen und Aufführungen § 2
- II. **Mitglieder** §§ 3—12
 Aufnahme § 4
 Eintrittsgeld § 5
 Jahresbeitrag § 6
 Eigentum des Vereins §§ 7 und 11
 Außerordentliche und Ehrenmitglieder § 8
 Austritt § 9
 Ausschluß § 10
 Mitgliedkarte § 12
- III. **Vereinsjahr** §§ 13 und 14
 Jahresbericht § 14
- IV. **Leitung des Vereins** §§ 15—31
 Vorstand und Ausschuß § 15
 - a) **Vorstand** §§ 16—19
 Zusammensetzung und Wahl § 16
 Wirksamkeit des Vorstandes allein §§ 17 und 18
 Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder § 19
 - b) **Ausschuß** §§ 20 und 21
 Zusammensetzung und Wahl § 20
 Wirksamkeit des Vorstandes und Ausschusses
 §§ 21 und 22
 - c) **Dirigent** §§ 23 und 24
 Anstellung und Gehalt § 23
 Wirksamkeit § 24
 - d) **Generalversammlung** §§ 25—31
 Berufung § 25
 Beschlußfähigkeit § 26
 Art der Beschlußfassung und Wahl § 27
 Begutachtung der Jahresrechnung § 28
 Zuständigkeit §§ 29—31
- V. **Herrenabendessen** § 32
- VI. **Auflösung des Vereins** § 33

Statuten

des Vereins

Mainzer Liedertafel und Damengesangverein

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein „Mainzer Liedertafel und Damengesangverein“ ist ein Verein von Männern und Frauen zur musikalischen Unterhaltung und Ausbildung, sowie zur Pflege der Musik im allgemeinen, zur Aufführung von mehrstimmigen Gesängen und Oratorien im besonderen.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder in der Regel wöchentlich zweimal (Montags und Freitags) zu musikalischen Unterhaltungen und Übungen. (Vgl. §§ 18 Nr. 3 und 21 Nr. 1.)

Auch sollen jährlich wenigstens drei größere öffentliche Aufführungen stattfinden.

An Festlichkeiten, welche dem Vereinszwecke fremd sind oder nicht mit den musikalischen Aufführungen in Verbindung stehen, darf sich der Verein als solcher nicht beteiligen.

II. Mitglieder.

§ 3.

Der Verein besteht aus:

- I. ordentlichen (d. i. zahlenden) Mitgliedern und zwar aus:
 - 1) aktiven,
 - 2) inaktiven;
- II. außerordentlichen Mitgliedern,
- III. Ehrenmitgliedern.

§ 4.

Wer dem Verein beitreten will, hat dies selbst oder durch ein ordentliches Mitglied dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Namen und Stand des neu angemeldeten Mitglieds, sowie die Bemerkung, ob dasselbe als aktives oder inaktives Mitglied dem Vereine beizutreten gedenkt, hat der Vorstand in eine Tabelle einzutragen, welche im Vereinslokale zur allgemeinen Einsicht aufgehängt ist. Die Aufnahme kann erst erfolgen, nachdem dieser Aushang mindestens während zwei Wochen stattgefunden hat.

Neu angemeldete aktive Mitglieder werden zur Prüfung ihrer musikalischen Befähigung von dem Vorstand zunächst an den Dirigenten gewiesen.

Über die Aufnahme der als aktive Mitglieder neu angemeldeten Damen entscheiden nach Ablauf der vorerwähnten zweiwöchentlichen Aushängfrist die an einer der nächstfolgenden regelmäßigen Übungen teilnehmenden Damen durch geheime Abstimmung (Kuglung). Die Abstimmung geschieht unter der Leitung des Präsidenten oder eines anderen ihn vertretenden Vorstandsmitgliedes.

Im übrigen entscheidet über die Aufnahme neu angemeldeter Mitglieder der Vorstand mit dem Ausschuss durch geheime Abstimmung (Kuglung).

Jedem neu aufgenommenen Mitgliede ist mit dem Aufnahmebrief ein Abdruck der Statuten zuzusenden.

§ 5.

Jedes neu eintretende ordentliche Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Befreit hiervon sind:

- 1) solche neu eintretende Mitglieder, welche bereits einmal ordentliche Mitglieder des Vereins gewesen sind;
- 2) solche neu eintretende Mitglieder, welche demselben Haushalt mit einem ordentlichen Mitglied des Vereins angehören.

§ 6.

Über die Höhe und die Art der Erhebung des jährlichen Mitgliedbeitrags beschließt die Generalversammlung.

Wird von dieser ein für aktive und inaktive Mitglieder unterschiedlicher Beitrag festgesetzt, so haben aktive Mitglieder, die sich im Laufe des Konzertjahres ohne zwingende Gründe an den Choraufführungen nicht beteiligten, die Differenz des Jahresbeitrags nach der Entscheidung des Vorstandes bis spätestens am Schlusse des Vereinsjahres nachzuzahlen. Die Bestimmung des § 9, letzter Absatz, wird hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben Ansprüche an das Eigentum des Vereins.

§ 8.

Als außerordentliche Mitglieder können Künstler oder Dilettanten aufgenommen werden, durch deren tätigen Anteil an den Gesangs-Übungen oder durch deren sonstige Wirksamkeit eine wesentliche Förderung des Vereinszweckes zu erwarten ist.

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes und Ausschusses ernannt werden, wer sich um

den Verein oder die Musik im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben hat.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrags befreit.

§ 9.

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Eine solche Austritts-Erklärung hat, gleichviel zu welcher Zeit sie erfolgt, stets nur die Wirkung, daß die Mitgliedschaft erst mit dem Ende des laufenden Vereinsjahres (vgl. § 13) erlischt. Wechsel des Wohnorts und Todesfälle machen hiervon eine Ausnahme.

Die seit 1. September 1923 neu eintretenden aktiven Mitglieder, die ohne zwingenden Grund allen Choraufführungen im Laufe eines Konzertjahres fernbleiben, können auf Beschluß des Vorstandes und Ausschusses ihrer Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden.

§ 10.

Erweist sich ein Mitglied auf irgend eine Art des Vereins unwürdig, so kann dasselbe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet nach Anhörung des Auszuschließenden, welchem die Gründe der beabsichtigten Maßregel vorher mitzuteilen sind, der Vorstand mit dem Ausschuß, und zwar erfordert ein diesbezüglicher Beschluß eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluß des Vorstandes und Ausschusses ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden, wenn sie ihr mangelndes Interesse an den Zwecken des Vereins offensichtlich bekunden.

§ 11.

Der Austritt und der Ausschluß aus dem Verein (vgl. §§ 9 und 10 Abs. 1) ziehen den Verlust der Ansprüche an dessen Eigentum nach sich (vgl. § 7).

§ 12.

Auf Grund einer vom Vorstand im Beginn des Vereinsjahres zuzustellenden Mitgliedkarte hat jedes Mitglied freien Zutritt zu den vom Verein veranstalteten größeren Aufführungen.

III. Vereinsjahr.

§ 13.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. In der Regel sollen die Übungen und Proben am 30. Juni ihr Ende und spätestens am ersten Montag im September wieder ihren Anfang nehmen. Ausnahmen von dieser Regel bestimmen Vorstand und Ausschuß.

§ 14.

Nach Schluß des Vereinsjahres, vor der ordentlichen General-Versammlung, hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern einen Jahresbericht zuzustellen, welcher eine Übersicht über die Tätigkeit des Vereins während des verflossenen Jahres, über die Einnahmen und Ausgaben, die Veränderungen im Mitgliederbestand, den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse enthält.

IV. Leitung des Vereins.

Vorstand. Ausschuß. Dirigent. General-Versammlung.

§ 15.

An der Spitze des Vereins, seine Geschäfte und Angelegenheiten leitend, stehen Vorstand und Ausschuß.

a) Vorstand.

§ 16.

Den Vorstand bilden:

der Präsident,
der Vize-Präsident,
der Sekretär,
der Ökonom,
der Kassierer.

Die Vorstandsmitglieder, von welchen drei aktive Mitglieder sein müssen, werden durch die ordentliche General-Versammlung (vgl. §§ 25 folg.) aus der Zahl der ordentlichen männlichen Mitglieder auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar.

Die Wahl hat durch Stimmzettel stattzufinden.

§ 17.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, führt die Beschlüsse der General-Versammlung aus und wacht über die Aufrechterhaltung der Statuten.

Schreiben und andere Urkunden vollziehen für den Vorstand Präsident und Sekretär mit verbindlicher Kraft für den Verein.

§ 18.

Dem Vorstand steht insbesondere (vgl. im Übrigen §§ 4 Abs. 1 und 2, 12, 14, 17, 25 und 32) allein zu:

- 1) Die Auswahl neu anzuschaffender Musikalien, die Feststellung des Programms der öffentlichen Aufführungen und die Auswahl bzw. das Engagement der Solisten. Alles dies jedoch auf Vorschlag und nach Anhörung des Dirigenten (vgl. § 24);
- 2) die Anordnung der bei Veranstaltung der öffentlichen Aufführungen und Festlichkeiten zu treffenden Maßnahmen;

- 3) die Feststellung von Abänderungen in den Tagen der regelmäßigen Übungen für einzelne Fälle (vgl. § 21 Nr. 1);
- 4) die Entscheidung über Urlaubsgesuche des Dirigenten für kürzere Zeit (vgl. § 23), sowie die Einsetzung eines Stellvertreters für denselben in Behinderungsfällen;
- 5) die Aufstellung des Voranschlags für das nächste Vereinsjahr;
- 6) die Anstellung und Entlassung des Vereinsdieners oder sonstiger zur Bedienung des Vereins nötiger Personen.

Die Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses setzt die Anwesenheit und Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern voraus.

Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 19.

- 1) Der Präsident (vgl. auch § 17 Abs. 2) führt in den Sitzungen des Vorstandes sowie in denjenigen des Vorstandes mit dem Ausschuss und in der Generalversammlung den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung geht der Vorsitz an eines der übrigen Vorstandsmitglieder nach der Reihenfolge des § 16 über.

Die Stimme des Präsidenten gibt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur auf seine Anweisung vom Kassierer geleistet werden.

Er erläßt die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes und bzw. Ausschusses.

- 2) Der Vize-Präsident unterstützt und vertritt den Präsidenten in allen Angelegenheiten.

Er stellt im Beginn des Vereinsjahres eine Liste der ordentlichen Mitglieder auf, teilt dieselbe dem

Kassierer mit und kontrolliert sie im Anfang jeden Vierteljahres.

Er kontrolliert die Inventare des Ökonomen.

Er kontrolliert endlich vierteljährlich mit dem Kassierer das Quittungsbuch des Vereinsdieners.

3) Der Sekretär erledigt (vgl. § 17 Abs. 2) Korrespondenzen des Vereins und führt über die Beratungen des Vorstandes und bzw. Ausschusses, sowie der Generalversammlung Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

4) der Ökonom sorgt für die Heizung, Beleuchtung und Instandhaltung des Vereinslokales.

Er führt Inventar über die Schriften und Musikalien, sowie über das Mobiliar des Vereins.

5) Der Kassierer hat nach der ihm vom Vize-Präsidenten mitgeteilten Liste die Eintrittsgelder und Beiträge der ordentlichen Mitglieder zu erheben.

Er leistet auf Anweisung des Präsidenten die Zahlungen aus der Vereinskasse gegen Quittung des Empfängers.

Bei öffentlichen Aufführungen und Festlichkeiten verwaltet er die besondere Kasse und legt über die diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben dem Vorstand Rechnung ab (vgl. § 21 Nr. 2).

Am Ende des Vereinsjahres stellt er nach Maßgabe des Voranschlags (vgl. §§ 18 Nr. 5 und 29 Nr 2) die Jahresrechnung auf und übergibt dieselbe dem Vorstand zur Prüfung (vgl. § 28).

Bei Niederlegung seines Amtes hat er die Kasse nebst Belegen gegen einfache Quittung dem neu gewählten Kassierer zu überliefern.

§ 6.

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Generalversammlung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vors., dem Vizevors., dem Schriftf., dem Kassier. und dem Ökonomen. Dem Vorstand gehören außer seinen Mitgliedern zwei bis drei Stellvertreter an.

2. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und umfasst 10 Mitglieder (15 + 3)

Der Vorsitzende

ist 20 Jahre Mitglied

3. Die Generalversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder. Sie wird durch den Vorstand einberufen und besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern. Die Generalversammlung des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann nach seiner Zusammenkunft zu zwei außerordentlichen G.V. einberufen. Jeder ist zu zwei Mitgliedern, aus denen 20 ordentliche Mitglieder, von denen jeder einen Antrag stellen kann, zu wählen befähigt.

Die außerordentlichen G.V. muß mindestens 10 Tage, die außerordentlichen G.V. mindestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand in dem Vereinslokal oder sonst in einem anderen geeigneten Lokal einberufen werden.

Handwritten note: 51

DIE VEREINIGUNG
FREUNDE DER UNIVERSITÄT
MAINZ

dient ausschließlich der Förderung
wissenschaftlicher Zwecke.

Sie will die verschiedenen Institute
der Universität durch Zuweisung von
Mitteln unterstützen, die zur Ergän-
zung der Seminar-Bibliotheken oder
zur Anschaffung von Apparaten not-
wendig sind.

Wir bitten alle, die der Universität
und ihren Bestrebungen nahe stehen
und sie unterstützen wollen, Mitglied
der Vereinigung zu werden.



Die Angelegenheit ist für den Vereinigung.

- Die Angelegenheit der verbleibenden G.V. muß ausfallen
1. Geschäftsplan über das Abgabensystem Mainz
 2. Prüfungsplan über das " "
 3. Planung für das neue Mainz, Hauptplanung
 4. Zulassung des Hauptplan
 5. Wahl des Hauptplan
 6. Festsetzung des Aufsichtsrats
 7. Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden.

Abschnitt über den Vorstand

§. 7. Der Aufsichtsrat über den V. kann neue zu dem
Zweck des V. ernennen. Er ist verpflichtet den
Vorstand innerhalb dem Hauptplan schriftlich anzugeben.
Er trägt die Aufsicht über den Vorstand
Ausschüsse einzusetzen.
Mit dem Aufsichtsrat über den V. muß jeder Aufsicht
von dem V. ernannt werden.

Aufsichtsrat über den Vorstand

§. 8. | §. 10 über seine Aufgaben

Auflösung des Vereins
§. 9.

Änderung der Satzung

DIE VEREINIGUNG
FREUNDE DER UNIVERSITÄT
MAINZ

dient ausschließlich der Förderung
wissenschaftlicher Zwecke.

Sie will die verschiedenen Institute
der Universität durch Zuweisung von
Mitteln unterstützen, die zur Ergän-
zung der Seminar-Bibliotheken oder
zur Anschaffung von Apparaten not-
wendig sind.

Wir bitten alle, die der Universität
und ihren Bestrebungen nahe stehen
und sie unterstützen wollen, Mitglied
der Vereinigung zu werden.



Druckhaus Schmidt & Co., Mainz

— 15 —

b) Ausschuß.

§ 20.

Der Ausschuß besteht:

a) aus fünfzehn männlichen Mitgliedern, von welchen neun aktive Mitglieder sein müssen. Die Ausschußmitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind für das nächstfolgende Vereinsjahr nicht wieder wählbar.

Indessen sollen alljährlich mindestens drei Ausschußmitglieder nicht wieder wählbar sein, und diese Zahl, wenn sie sich nicht durch die dreijährige Amtstätigkeit von selbst ergibt, durch Anciennetät, evtl. durch das Los ergänzt werden.

Übrigens kann, wer aus dem Vorstand ausscheidet, Ausschußmitglied, und umgekehrt, wer für den Ausschuß nicht wieder wählbar ist, Vorstandsmitglied werden.

b) Aus drei weiblichen Mitgliedern. Die Ausschußmitglieder werden von den aktiven Damen in einer Versammlung, die sich an eine der ersten Damenproben des Vereinsjahres anschließt, durch die in der Versammlung Anwesenden aus der Zahl der aktiven Damen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Versammlung, in der die Wahl stattfindet, ist mindestens eine Woche vorher den aktiven Damen mitzuteilen. Die Abstimmung geschieht unter Leitung des Präsidenten oder eines ihn vertretenden Vorstandsmitgliedes.

Scheidet innerhalb dieser drei Jahre ein weibliches Mitglied des Ausschusses, insbesondere auch durch Aufgabe der aktiven Mitgliedschaft des Vereins aus, so hat spätestens innerhalb eines Monats

eine Ersatzwahl zu erfolgen. Die gewählte Dame gehört dem Ausschuss bis zum Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerin an.

In den Fällen, wo Vorstand und Ausschuss gemeinsam beraten, bedarf es zur gültigen Beschlussfassung, welche nach einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, der Anwesenheit von zehn Abstimmenden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Bestimmung des § 10 Abs. 1 (vgl. auch § 28).

Der Ausschuss kann, auch abgesehen von den in den Statuten ausdrücklich bezeichneten Fällen, vom Vorstand jederzeit in besonders wichtigen Vereins-Angelegenheiten als Beirat zugezogen werden.

§ 21.

Außer den an betreffender Stelle erwähnten Fällen (vgl. §§ 4 Abs. 4, 8 Abs. 2, 10, 13, 22 und 23) ist der Vorstand auch zur Erledigung folgender Angelegenheiten nur unter Mitwirkung des Ausschusses zuständig:

- 1) Festsetzung von Abänderungen in den Tagen der regelmäßigen Übungen für längere Zeit (vgl. § 18 Nr. 3).
- 2) Prüfung der nach öffentlichen Aufführungen und Festlichkeiten vom Kassierer dem Vorstand unterbreiteten Rechnungsablage (vgl. § 19 Nr. 5).
- 3) Bildung und Unterweisung von Spezial-Kommissionen bei Veranstaltung von Musikfesten.

§ 22.

Verweigert einer der in den Vorstand oder Ausschuss Erwählten die Annahme, oder tritt im Laufe des Vereinsjahres ein Vorstands- oder Ausschuss-Mitglied aus, so ergänzen Vorstand und Ausschuss die statutenmäßige Zahl bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung nach eigener Wahl. Das gleiche geschieht, wenn ein Vorstands- oder Ausschuss-Mitglied an der Versetzung seines Amtes verhindert ist.

c) Dirigent.

§ 23.

Die musikalische Leitung des Vereins ist einem besoldeten Dirigenten übertragen. Derselbe wird durch den Vorstand und Ausschuss gewählt. Ebenso bestimmen Vorstand und Ausschuss das Gehalt des Dirigenten und entscheiden über Urlaubsgesuche desselben für längere Zeit (vgl. § 4 Nr. 2).

§ 24.

Der Dirigent ist dem Vorstand insofern zugeordnet, als er bei allen musikalischen Angelegenheiten (vgl. §§ 4 Abs. 2 und 18 Nr. 1) zu Rat gezogen werden muß. Bei der Auswahl neu anzuschaffender Musikalien hat er Stimmrecht.

Dem Dirigenten obliegt insbesondere die Leitung der Übungen, Proben und öffentlichen Aufführungen. Auch bestimmt er die Plätze, welche bei öffentlichen Aufführungen die Mitwirkenden einzunehmen haben.

Ist der Dirigent an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so hat er hiervon dem Vorstand unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen.

d) General-Versammlung.

§ 25.

Die Gesamtheit der ordentlichen männlichen Mitglieder bildet die General-Versammlung.

Eine ordentliche General-Versammlung ist durch den Vorstand — und zwar zwischen dem 30. Juni und dem ersten Montag im September (vgl. § 13) — alljährlich zusammenzuberufen.

Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen und ist hierzu verpflichtet, wenn zwanzig

ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge eine solche Berufung schriftlich verlangen.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung geschieht mindestens eine Woche, diejenige einer außerordentlichen General-Versammlung mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, oder durch schriftliche (gedruckte) Einladung.

Die Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) sind hierbei zu bezeichnen.

§ 26.

Die General-Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens fünfzehn aktive Mitglieder anwesend sind (vgl. jedoch § 33).

Findet sich die nötige Anzahl nicht ein, so hat der Vorstand eine neue General-Versammlung zu berufen, die dann — ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden — beschlußfähig ist.

§ 27.

Die General-Versammlung beschließt und wählt — ausgenommen die Fälle der §§ 31 Absf. 2 und 33 — nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loß.

§ 28.

Vor der ordentlichen General-Versammlung hat der Vorstand dem Ausschuß die Jahresrechnung (vgl. § 19 Nr. 5) zur Begutachtung vorzulegen. Zum Zweck der Beratung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher letzterer über die Verhandlungen ein Protokoll aufnimmt.

Die Gültigkeit eines diesbezüglichen Beschlusses setzt die Anwesenheit von mindestens sieben Ausschußmitgliedern voraus.

§ 29.

In der ordentlichen General-Versammlung wird regelmäßig:

- 1) unter Berücksichtigung des in § 28 erwähnten Gutachtens die Rechnung für das verflossene Vereinsjahr erörtert und bzw. genehmigt;
- 2) der Voranschlag für das neue Vereinsjahr vorgelegt, beraten und bzw. genehmigt;
- 3) die Wahl der neuen Vorstands- und Ausschußmitglieder (vgl. §§ 16 und 20) vorgenommen.

§ 30.

Selbständige, d. h. nicht zur Tagesordnung (s. § 25 Absf. 5) gehörige Anträge von Mitgliedern dürfen in der General-Versammlung nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn dieselben dem Vorstand mindestens drei Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.

§ 31.

Der General-Versammlung bleibt (vgl. im übrigen §§ 29 und 33) die Erledigung folgender Angelegenheiten vorbehalten:

- 1) Abänderung der Statuten;
- 2) Veranstaltung von Musikfesten;
- 3) Bewilligung außerordentlicher Kredite.

Die Gültigkeit eines Beschlusses in bezug auf die Angelegenheiten Nr. 1 und 2 setzt voraus, daß die Mehrzahl der anwesenden aktiven Mitglieder sich unter der Majorität befindet.

V. Herren-Abendessen.

§ 32.

Alljährlich soll im Monat Oktober unter den männlichen Mitgliedern des Vereins ein einfaches Abendessen stattfinden.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, zu demselben Fremde einzuführen, deren Namen sie vorher dem Vorstand schriftlich anzumelden haben. Als Fremde gelten nur solche Nichtmitglieder, welche nicht in Mainz wohnhaft sind.

Der Vorstand ist befugt, als Gäste auch solche Nichtmitglieder einzuführen, welche in Mainz wohnhaft sind.

Die Einladung der Mitglieder, die Anordnung der Plätze, die Feststellung und Angabe der Reihenfolge der während des Abends auszuführenden Vorträge und Gefänge obliegt dem Vorstand bzw. einer von diesem zu bestellenden Spezialkommission.

VI. Auflösung des Vereins.

§ 33.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der General-Versammlung, welcher mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefaßt ist, und bei welchem sich mindestens zwei Dritteile der ordentlichen Mitglieder durch Abstimmung beteiligt haben.

Vorstehende Statuten treten vom 30. August 1886 an in Kraft. Vom nämlichen Tage ab verlieren die bisherigen Statuten der Mainzer Liedertafel und des Damengesangvereins ihre Gültigkeit (Beschluß der General-Versammlung der Mainzer Liedertafel vom 30. August 1886.)

Anderungen zu §§ 5, 6, 9, 12, 16 und 20 erfolgten durch Beschlüsse der General-Versammlungen vom 15. November 1890, 14. Oktober 1893, 26. September 1896, 21. August 1920 und 22. September 1923.

Alphabetisches Sachregister

Die beigedruckten Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

Abendessen 32.

Anteil am Vereinsvermögen 7 und 11.

Aufführungen 2, 12, 18 Nr. 1 und 2, 19 Nr. 5, 21 Nr. 2, 24 Absf. 2.

Auflösung des Vereins 33.

Aufnahme in den Verein 4 und 8.

Ausschluß aus dem Verein 10.

Ausschuß 15 und 20.

„ Funktionen desselben 4 Absf. 4, 8 Absf. 2, 10, 13, 21, 22, 23 und 28.

Austritt aus dem Verein 9.

Damen 4 Absf. 3, 20 b.

Dirigent 23.

„ Funktionen desselben 4 Absf. 2, 18 Nr. 1 und 24.

„ Urlaub desselben 18 Nr. 4 und 23.

„ Verhinderung desselben 18 Nr. 4 und 24.

Eigentum des Vereins 7 und 11.

Eintrittsgeld 5.

Ergänzung des Vorstandes 22; des Ausschusses 20 b und 22.

Familienangehörige 5 Nr. 2.

Festlichkeiten 2 Absf. 3, 18 Nr. 2, 19 Nr. 5 und
 21 Nr. 2.
 General-Versammlung 5, 6, 25 und folg.
 " ordentliche 16, 20, 25, 28
 und 29.
 " außerordentliche 25
 Absf. 3.
 " deren Zuständigkeit 29,
 31 und 33.
 Jahresbeitrag 6.
 Jahresbericht 14.
 Jahresrechnung 14, 19 Nr. 5 und 28.
 Inventar 19 Nr. 2 und 4.
 Kassierer 16 und 19 Nr. 5.
 Kredite, außerordentliche 31 Nr. 3.
 Mitglieder 3.
 " ordentliche 5, 6, 7, 12, 16, 20, 25 und 33.
 " außerordentliche 8, 10 Absf. 2.
 " Ehrenmitglieder 8.
 " aktive 4, 12 Absf. 2, 16, 20, 26 und 31.
 Mitgliedkarte 12.
 Musikalien 19 Nr. 3.
 " neu anzuschaffende, 18 Nr. 1 und 24
 Absf. 1.
 Musikfeste 21 Nr. 3 und 31.
 Ökonom 16 und 19 Nr. 4.
 Präsident 4 Absf. 3, 16, 17 Absf. 2, 19 Nr. 1.
 Proben s. Übungen.
 Sekretär 16, 17 Absf. 2 und 19 Nr. 3.
 Solisten 18 Nr. 1.
 Statuten 4 Absf. 5, 17 und 31.
 Stimmgleichheit 19 Nr. 1 und 27.
 Tagesordnung 25 Absf. 5 und 30.

Übungen (Proben) 2, 4 Absf. 3, 13, 18 Nr. 3, 21 Nr. 1
 und 24 Absf. 2.
 Vereinsdiener 18 Nr. 6 und 19 Nr. 2.
 Vereinsjahr 13 und 14.
 Vereinslokal 4 Absf. 1 und Nr. 4.
 Vertretung des Vereins nach außen 17.
 Vize-Präsident 16 und 19 Nr. 2.
 Vorschlag 14, 18 Nr. 5, 19 Nr. 5 und 29 Nr. 2.
 Vorstand 15 und 16.
 " Funktionen desselben 4, 12, 14, 17, 18, 25
 und 32.
 Wahlen 16, 20, 27 und 29 Nr. 3.
 Zweck des Vereins 1 und 2.



III. 2. *W. L. Meyer*
Entwurf der Satzungen
 des Vereins

Mainzer Liedertafel und Männergesangsverein.

1. **Zweck des Vereins:** Der Verein "Mainzer Liedertafel und Männergesangsverein" ist ein seit dem Jahre 1851 in Mainz bestehender Verein von Männern und Frauen zur Pflege alter und neuer Musik, insbesondere des mehrstimmigen Chorgesanges, z. B. durch Aufführung von Oratorien und sonstigen mehrstimmigen Chorwerken mit und ohne Orchesterbegleitung. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder des Vereins in der Regel wöchentlich zu den erforderlichen Chorproben und musikalischen Ausbildung.
- Zahl und Art der Aufführungen im Laufe des Vereinsjahres werden von Fall zu Fall durch den Vorstand in Verbindung mit dem musikalischen Leiter des Vereins festgesetzt.
- Der Verein verwaltet und bewirtschaftet seinen Grundbesitz und dessen Einrichtung, einschl. des Restaurationsbetriebes *im hiesigen Hause*.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die geeignet ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- Wer den Verein beitreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen mit dem Anfügen, ob er als aktives oder inaktives Mitglied aufgenommen werden will.
- Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins mit Stimmenmehrheit.
- Aktive Mitglieder haben sich vor der Aufnahme einer musikalischen Prüfung durch den musikalischen Leiter des Vereins zu unterziehen.
3. Die aktiven und inaktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Grundbeitrag von Dm 12.-
- Für den Besuch der vom Verein veranstalteten Konzertaufführungen erhalten die Mitglieder Vorzugspreise.
- Befähigte aktive Damen und Herren, die nicht in der Lage sind, den jährlichen Grundbeitrag zu bezahlen, können auf ihren Antrag von der Zahlung dieses Beitrages befreit werden; diese gelten dann als ausserordentliche Mitglieder.
- Bei mehreren Mitgliedern desselben Haushaltes zählt das erste Mitglied den vollen Grundbeitrag; der Grundbeitrag für die weiteren Mitglieder beträgt nur die Hälfte.
- Abänderungen der Höhe des jährlichen Grundbeitrages unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.
- Wer aus dem Verein austreten will hat dies bis spätestens 1 / 4 Jahr vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine solche Austrittserklärung hat

gleichviel zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt, stets nur die Wirkung, dass die Mitgliedschaft erst mit dem Ende des laufenden Vereinsjahres erlischt.
Wer aus dem Verein austritt verliert die Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 5. Leitung des Vereins:

An der Spitze des Vereins stehen Vorstand und Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schriftführer,
dem Sachwalter und
dem Kassierer.

Die Vorstandsmitglieder, von welchen 3 aktive Mitglieder sein müssen, werden durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind jeweils wieder wählbar.

Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Der Ausschuss besteht einschliesslich des Vorstandes aus höchstens 21 Mitgliedern. Er wird ebenfalls durch die Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf jeden Vereinsjahres scheidet jedoch 1/3 der Ausschussmitglieder aus und ist für das nächste Vereinsjahr nicht wiederwählbar. Nach dem ersten und zweiten Vereinsjahr wird durch das Los bestimmt, welche Ausschussmitglieder ausscheiden.

Von den Mitgliedern des Ausschusses müssen mindestens $\frac{2}{3}$ dem Verein mindestens 25 Jahre als Mitglieder angehören.

Der Ausschuss steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 6. Die Generalversammlung.

Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder bildet die Generalversammlung.

Alljährlich ist durch den Vorstand eine ordentliche Generalversammlung zu berufen und zwar in den ersten beiden Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ist hierzu verpflichtet, wenn 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge eine solche Einberufung schriftlich beantragen.

Die Berufung der ordentlichen Generalversammlung geschieht mindestens eine Woche, diejenige einer ausserordentlichen Generalversammlung mindestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, oder durch schriftliche (gedruckte) Einladung. Die Gegenstände der Beratung sind hierbei zu bezeichnen.

In der ordentlichen Generalversammlung wird regelmässig:

- 1) die von dem Ausschuss vorher begutachtete Rechnung für das abgelaufene Vereinsjahr erörtert und genehmigt;
- 2) der Voranschlag für das neue Vereinsjahr vorgelegt, beraten und genehmigt;
- 3) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder vorgenommen.

L. v. L. L. L.

§ 7. Die musikalische Leitung des Vereins wird einem dazu befähigten Berufsmusiker von Vorstand übertragen, nachdem dem Ausschuss Gelegenheit gegeben ist, sich zu dieser Frage zu äußern.

StAMZ, NL Oppenheim / 32.1 - 36

Der Vereinsdirigent steht dem Vorstand bei allen musikalischen Angelegenheiten zur Seite.

§ 8. Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer Generalversammlung, welcher mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ gefasst sein muss und bei welchem sich mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder durch Abstimmung beteiligt haben.

Die gleiche Generalversammlung beschliesst ebenfalls mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit, in welcher Weise für den Fall der Auflösung des Vereins das Aktivvermögen des Vereins verwendet werden soll.

Sind in der ersten Generalversammlung nicht $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend, dann kann erst eine zweite Generalversammlung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Vereinsvermögens beschliessen.

Mainzer Liedertafel und Damengesangverein, Mainz.

§ 1. Zweck des Vereins

"Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" ist eine seit dem Jahre 1831 bestehende, mit Korporationsrechten durch den damaligen Grossherzog von Hessen und bei Rhein ausgestattete Vereinigung von Männern und Frauen zur Pflege alter un- und neuer Musik, im besonderen des mehrstimmigen gemischten Chorgesanges.

Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder in der Regel zweimal wöchentlich zu den erforderlichen Chorproben sowie zur musikalischen Ausbildung, ~~soweit diese nötig und zur Gewinnung neuer Kräfte zweckmässig erscheint.~~

Daneben verwaltet und bewirtschaftet die Vereinigung ihren Grundbesitz, ~~sonst~~ ^{den Verein} ~~sonst~~ ^{hierin} darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulichkeiten und Kellereien.

§ 2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, die Ziele und Zwecke der Vereinigung zu fördern.

Anmeldung kann erfolgen als a) aktives oder

b) passives Mitglied. und umgekehrt

Übertritt aus der aktiven in die passive Mitgliedschaft/kann jederzeit vorgenommen werden durch einfache Mitteilung an den Vorstand.

Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer vorgedruckten Beitritterklärung ausgesprochen. Wegen der Entscheidung über den Beitritt siehe § 3.

Aktive Mitglieder sind solche, die stimmbegabt und an der Ausübung des Chorgesanges interessiert sind.

Inaktive Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins fördernd unterstützen.

Einigen Mitgliedern...

§ 3. Mitgliederaufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet grundsätzlich (bei aktiven Mitgliedern gegebenenfalls nach Anhörung seines musikalischen Beraters bezw. seines oder Dirigenten) der Vorstand zusammen mit dem aus der Reihe der Mitglieder gewählten Ausschuss. (siehe hierzu § 6) In Zweifelsfällen muss diese Entscheidung durch Abstimmung dieser Gremien herbeigeführt werden, wobei aber die Meinung des Vorstandes dem Ausschuss ausdrücklich kundgegeben werden soll.

§ 4. Mitgliedsbeitrag und Eintrittsgeld

Sämtliche Mitglieder, aktive und inaktive, zahlen, soweit dies von der Generalversammlung beschlossen wird, ein Eintrittsgeld von mindestens DM 5.- sowie einen jährlichen Mindestbeitrag von DM 12.-, der in der Regel nur von aktiven Mitgliedern auch in monatlichen Raten entrichtet werden kann. Besondere Ausnahmen kann unter voller sozialer Verantwortung der Vorstand treffen.

§ 5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr währt vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 6. Organe der Vereinigung

~~Die~~ Die Organe des Vereins sind folgende:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Ausschuss
- 3) Die Generalmitgliederversammlung.

Der Vorstand soll in der Regel gebildet werden vom Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassierer, Schriftführer und Ökonom. Wenigstens 3 Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder sein. Der Vorstand wird alljährlich von der Generalmitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

Der Ausschuss soll mindestens zur Hälfte aktive Mitglieder umfassen, die für jede Stimmgruppe aus dem Chor zu bestimmenden Stimmführer werden zweckmässig

darin einen Platz haben. Der Ausschuss wird von der Generalmitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Seine Aufgaben sind Beratung und Hilfeleistung

des Vorstandes, ausserdem wirkt er bei der Mitgliederaufnahme gemäss § 3 mit.

Die Generalmitgliederversammlung wird von sämtlichen aktiven und inaktiven Mitgliedern gebildet, die dem Verein mindestens 1 Jahr angehört haben.

Eine ordentliche Generalmitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich durch den Vorstand, einzuberufen.

unter Mitteilung der Tagesordnung

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder (aktive oder inaktive) dies unter Angabe des Grundes und der entsprechenden Anträge für die Tagesordnung schriftlich bei ihm beantragen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalmitgliederversammlung muss enthalten:

- 1) Kassen- und Wirtschaftsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr
- 2) Planung für das neue Vereinsjahr
- 3) Entlastung und Neuwahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder (letztere nur alle drei Jahre, wenn dies einmal in einer GV beschlossen wurde).

§ 7. Der Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist in der Regel bis spätestens 3 Monate vor der Beendigung des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Wegzug aus dem Gebiet von Mainz kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag hin eine nach drei Monaten wirksamer Austritt jederzeit genehmigt werden, sonst gilt als Grundsatz Erlöschen der Mitgliedschaft erst mit Ende des laufenden Vereinsjahres. Jeder Ausgetretene verliert automatisch jeglichen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

*Neu: Mitglied
Karte ist
zurückzugeben*

§ 8. Der Ausschluss

Wer ~~nach~~ nach Ansicht von Vorstand und Ausschuss in grober Weise Zwecke, Ziele und Gemeinschaft der Vereinigung geschädigt hat, ~~ist~~, nachdem ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Äusserung bis zu einem nicht allzufernen Termin gegeben worden ist, im Interesse des Vereins durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Ausschuss ~~ausgeschlossen~~ ^{ausgeschlossen}. Mit dem diesbezüglichen Beschluss der genannten Gremien gilt der Ausschluss als rechtsgültig erfolgt. Der Ausgeschlossene hat sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen verloren. Seine Beitragszahlung hat er bis zum Ende des Vereinsjahres zu leisten.

§ 9. Die Auflösung

Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es des Beschlusses einer ordnungsmässig einberufenen Generalmitgliederversammlung, auf der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss muss von sämtlichen Anwesenden einstimmig gefasst werden. Ist eine zu diesem Zwecke einberufene erste Generalmitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist frühestens nach Ablauf von 14 Tagen eine zweite Generalmitgliederversammlung einzuberufen, auf der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 2/3-Mehrheit über die Auflösung der Vereinigung Beschluss gefasst werden kann. Der Auflösungsbeschluss hat sich gleichzeitig über die Verteilung des Vermögens der Vereinigung auszusprechen.

§ 10. Änderungen dieser Satzung

Änderungen der vorliegenden Satzung können vom Vorstand vorgeschlagen oder schriftlich von mindestens 30 Mitgliedern ~~gewünscht in einer~~ ^{gewünscht} Generalmitgliederversammlung ~~genehmigt werden~~ ^{genehmigt werden}.

§ 11. Bekanntgabe der Satzung

Eine Vervielfältigung des Wortlauts dieser Satzung ist vom Vorstand jedem aktiven und inaktiven Mitglied im Laufe von 3 Monaten nach erfolgter Genehmigung zuzusenden.

Mainz, den 1952

Mainzer Liedertafel und Damengesangverein

Satzungen
des Vereins
Mainzer Liedertafel und Damengesangverein.

Zweck des Vereins

§ 1 "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" ist eine seit dem Jahre 1831 bestehende, seit 1886 durch den damaligen Großherzog von Hessen und bei Rhein mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinigung von Männern und Frauen zur Pflege ~~aller~~ ^{alter} und neuer Musik, im besonderen des mehrstimmigen gemischten Chorgesanges.

Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder in der Regel wöchentlich zweimal zu den erforderlichen Chorproben sowie zur musikalischen Ausbildung.

Danaben verwaltet und bewirtschaftet der Verein seinen Grundbesitz, ^{mit dem} ~~die~~ darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulichkeiten und Kellereien.

Mitgliedschaft

§ 2 Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jeder werden, der gewillt und geeignet ist, den Verein zu fördern.

Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer vorgedruckten Erklärung angemeldet. Die Anmeldung kann erfolgen als aktives oder inaktives Mitglied. Der Übertritt aus der aktiven in die inaktive Mitgliedschaft und umgekehrt, kann jederzeit vorgenommen werden durch ^{Mitteilung} ~~einfache~~ Mitteilung an den Vorstand.

§ 3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit.

Aktive Mitglieder müssen sich vor der Aufnahme einer ^{Stimmengabe} ~~musikalischen Prüfung~~ durch den ~~musikalischen Leiter~~ des Vereins unterziehen.

kein Abzug

Mitteilung

[Faint, illegible text from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text from the reverse side of the page]

St. 4. Auf. 3

Supervisors befähigte Personen Mitglieder
Personen mit wirtschaftlichen Grundlagen
sowie Vorstand, ~~und~~ von dem ein aus-
sagefähiger Auftrag zu leisten ist,
von dem Fortsetzungsfähigkeit für ein
Wahrscheinliches bezeugt werden. Ein-
wachen in dem mit unpräzisen und
Mitgliedern gefügt.

Jedem Mitglied ist mit der Mitteilung der Aufnahme ein Abdruck der Satzung zuzusenden.

Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Die neu eintretenden Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld, ~~von mindestens DM~~ .

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag ~~von mindestens DM~~ , der für die aktiven zu Beginn jedes Monats mit einem Zwölftel, für die inaktiven zu Beginn des Vereinsjahres ^{am 1. Juli} und am 1. Januar mit je der Hälfte des Jahresbeitrages fällig wird.

^{die fünf von Leiter Kugel für Josef Grottel bei David in G. V.} Ausnahmen kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände genehmigen.

Besonders befähigte aktive Mitglieder, ~~die nicht zahlen~~ können (vom Vorstand aus sozialen Gründen von jeder Beitragszahlung befreit werden. Sie werden intern als ausserordentliche Mitglieder geführt.

Beitrag um die für ein Mitglied

Vereinsjahr

§ 5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Organe des Vereins.

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Ausschuß
- 3.) die Generalversammlung

1.) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer, und dem Ökonomen . Drei Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder sein. Der Vorstand wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.

2.) Der Ausschuß besteht aus ~~den Mitgliedern des Vorstandes~~ und weiteren 18 Mitgliedern, Von diesen 18 Mitgliedern ^{die} ein von der G.V. mit drei Jahren gewählt werden.

87.6. Ziff 2 Aufh. B

Alten Jun 18 Aus Hrn B...
wie...
...

Alten Jun 18 Aus Hrn B...
wie...
...

Alten Jun 18 Aus Hrn B...
wie...
...

gliedern sollen 9 aktive Mitglieder sein, 9 sollen Mitglieder sein, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören und 3 sollen Frauen sein. *Die Mitgliedschaftsjahre werden auf dem Mitgliedsbuch verzeichnet.*

3.) Die Generalversammlung wird von der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet. Sie ist durch den Vorstand alljährlich zu berufen und zwar in den ersten 4 Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge für die Tagesordnung eine Einberufung schriftlich beantragen.

Die ordentliche Generalversammlung muß mindestens 14 Tage, eine außerordentliche Generalversammlung mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder durch unmittelbare Einladung an die Mitglieder einberufen werden.

Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muß

- enthalten:
- 1.) Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - 2.) Kassebericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - 3.) Entlastung des Kassierers *und des Beauftragten.*
 - 4.) Voranschlag und Planung für das neue Vereinsjahr.
 - 5.) Wahl des Vorstandes.
 - 6.) Ergänzung des Ausschusses
 - 7.) Wahl von zwei Kasseprüfern.

Austritt aus dem Verein.

§ 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur zu dem Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wechsel des

~~Wohnorts und Todesfälle machen hiervon eine Ausnahme~~
Nimm an dem V. in bestimmten Fällen gesetzlich
vorhanden. Die Mitgliedschaft ist abzuheben gemeldet zu geben.

§ 10

Zum Aufl. d. V. lautet es das Kapital ein G.V., ~~ausgegeben~~
~~mit einer Bausumme~~ ~~ausgegeben~~
~~gibt sich~~ ~~in~~ ~~ausgegeben~~ ~~2~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~
 Mitgl. ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~
 3. ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~
 mit zu Grunde kommen, je 1/2 ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~
 Ablauf von 14 Tagen ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~
 laufen, ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~
 fallen mit einer ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~
 der Auflösung ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~
 die ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~

Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ausschluß aus dem Verein .

§ 8 Erweist sich ein Mitglied auf irgend eine Art des Vereins unwürdig, so kann dasselbe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes, nach Anhörung des Auszuschließenden, welchem die Gründe der beabsichtigten Maßregel vorher

Hinzu

mitzuteilen sind, der Ausschuß mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln *der Anwesenden . Das Recht*

~~ANFÜRER DES VEREINS~~ *ändert jede Verfügung an das Vereinsvermögen.*
Änderung der Satzung .

§ 9 Diese Satzung kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung *geändert werden. Auf keine Weise auf einen*

Auflösung des Vereins.

§ 10

Satzungen des Vereins "Mainzer Liedertafel und Damen-
gesangverein"

Zweck des Vereins

§ 1 "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" ist eine seit dem Jahr 1831 bestehende, seit 1886 durch den damaligen Großherzog von Hessen und bei Rhein mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinigung von Männern und Frauen zur Pflege jeder Art von alter und neuer Musik, im besonderen des mehrstimmigen gemischten Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder in der Regel wöchentlich zweimal zu den erforderlichen Chorproben, sowie zur musikalischen Ausbildung.

Daneben verwaltet und bewirtschaftet der Verein seinen Grundbesitz mit den darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulichkeiten und Kellereien .

~~§ 1~~ Mitgliedschaft

§ 2 Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern .

Mitglied kann jeder werden, der gewillt und geeignet ist, den Verein zu fördern.

Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer vorgedruckten Erklärung angemeldet. Die Anmeldung kann erfolgen als aktives oder inaktives Mitglied . Der Übertritt aus der aktiven in die inaktive Mitgliedschaft und umgekehrt kann jeder Zeit vorgenommen werden durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß des Ausschusses ernannt.

§ 3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit.

Aktive Mitglieder müssen sich vor der Aufnahme einer Stimmprüfung unterziehen.

Jedem Mitglied ist mit der Mitteilung der Aufnahme ein Abdruck der Satzung zuzusenden.

Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Neu eintretende Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld.

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für die aktiven zu Beginn jedes Monats mit einem Zwölftel, für die inaktiven zu Beginn des Vereinsjahrs am 1. Juli und am 1. Januar mit je der Hälfte des Jahresbeitrags fällig wird.

Die Höhe von Eintrittsgeld und Jahresbeitrag bestimmt die Generalversammlung. Ausnahmen kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände genehmigen.

Besonders befähigte aktive Mitglieder können aus wirtschaftlichen Gründen vom Vorstand, an den ein entsprechender Antrag zu richten ist, von der Beitragszahlung für ein Vereinsjahr befreit werden. Sie werden intern als ausserordentliche Mitglieder geführt.

Vereinsjahr .

§ 5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres .

Die Organe des Vereins:

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Ausschuß
- 3.) die Generalversammlung

1.) der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Ökonomen. Drei Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder sein. Der Vorstand wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.

2.) Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und weiteren 18 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen. Von diesen 18 Mitgliedern sollen 9 aktive Mitglieder sein, 9 sollen Mitglieder sein, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören und 3 sollen Frauen sein. ~~Die Ausschußsitzungen werden durch den Vorstand geleitet.~~

Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres scheidet ein Drittel der 18 Ausschußmitglieder aus und ist für das nächste Vereinsjahr nicht wieder wählbar.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorstand einberufen. Der Ausschuß steht dem Vorstand beratend zur Seite .

3.) Die Generalversammlung wird von der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet . Sie ist durch den Vorstand alljährlich zu berufen und zwar in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jeder Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge für die Tagesordnung eine Einberufung schriftlich beantragen .

Die ordentliche Generalversammlung muß mindestens 14 Tage, eine ausserordentliche Generalversammlung mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder durch unmittelbare Einladung an die Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Sie muß enthalten

- 1.) Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 2.) Kassebericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- 3.) Entlastung des Kassierers und des Vorstands .
- 4.) Voranschlag und Planung für das neue Vereinsjahr
- 5.) Wahl des Vorstandes
- 6.) Ergänzung des Ausschusses
- 7.) Wahl von 2 Kasseprüfern

Austritt aus dem Verein .

§ 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur zu dem Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausnahmen können vom Vorstand in besonderen Fällen genehmigt werden . Die Mitgliedskarte ist alsdann zurückzugeben. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ausschluß aus dem Verein.

§ 8 Erweist sich ein Mitglied auf irgend eine Art des Vereins unwürdig, so kann dasselbe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Auszuschließenden, welchem die Gründe der beabsichtigten Maßregel vorher schriftlich mitzuteilen sind, der Ausschluß mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

Anderung der Satzung.

§ 9 Diese Satzung kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Auflösung des Vereins .

§ 10 Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer Generalversammlung, welcher mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder gefasst sein muß. Kommt in der ersten Generalversammlung ein derartiger Beschluß nicht zustande, so ist frühestens nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese zweite Generalversammlung kann den Auflösungsbeschluß fassen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ~~Mitglieder~~ ordentlichen Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluß muß sich gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens aussprechen.

Entwurf der Satzungen

des Vereins

Mainzer Liedertafel und Damengesangverein.

- § 1. Zweck des Vereins: Der Verein "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" ist ein seit dem Jahre 1831 in Mainz bestehender Verein von Männern und Frauen zur Pflege alter und neuer Musik, insbesondere des mehrstimmigen Chorgesanges, z. B. durch Aufführung von Oratorien und sonstigen mehrstimmigen Chorwerken mit und ohne Orchesterbegleitung. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die aktiven Mitglieder des Vereins in der Regel zweimal wöchentlich zu den erforderlichen Chorproben und musikalischen Ausbildung.
- Zahl und Art der Aufführungen im Laufe des Vereinsjahres werden von Fall zu Fall durch den Vorstand in Verbindung mit dem musikalischen Leiter des Vereins festgesetzt.
- Der Verein verwaltet und bewirtschaftet seinen Grundbesitz und dessen Einrichtungen, einschl. des Restaurationsbetriebes, *und der Nebeneinkünfte.*
- § 2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die geeignet ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- Wer dem Verein beitreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen mit dem Anfügen, ob er als aktives oder inaktives Mitglied aufgenommen werden will.
- Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins mit Stimmenmehrheit.
- Aktive Mitglieder haben sich vor der Aufnahme einer musikalischen Prüfung durch den musikalischen Leiter des Vereins zu unterziehen.
- § 3. Die aktiven und inaktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Grundbeitrag von Dm 12.-
- Für den Besuch der vom Verein veranstalteten Konzertaufführungen erhalten die Mitglieder Vorzugspreise.
- Befähigte aktive Damen und Herren, die nicht in der Lage sind, den jährlichen Grundbeitrag zu bezahlen, können auf ihren Antrag von der Zahlung dieses Beitrages befreit werden; diese gelten dann als ausserordentliche Mitglieder.
- Bei mehreren Mitgliedern desselben Haushaltes zahlt das erste Mitglied den vollen Grundbeitrag; der Grundbeitrag für die weiteren Mitglieder beträgt nur die Hälfte.
- Abänderungen der Höhe des jährlichen Grundbeitrages unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.
- Wer aus dem Verein austreten will hat dies bis spätestens 1 / 4 Jahr vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine solche Austrittserklärung hat,

L. 2/11

gleichviel zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt, stets nur die Wirkung, dass die Mitgliedschaft erst mit dem Ende des laufenden Vereinsjahres erlischt.

Wer aus dem Verein austritt verliert die Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 5. Leitung des Vereins:

An der Spitze des Vereins stehen Vorstand und Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schriftführer,
dem Sachwalter und
dem Kassierer.

Die Vorstandsmitglieder, von welchen 3 aktive Mitglieder sein müssen, werden durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind jeweils wieder wählbar.

Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Der Ausschuss besteht einschliesslich des Vorstandes aus höchstens 21 Mitgliedern. Er wird ebenfalls durch die Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf jeden Vereinsjahres scheidet jedoch 1/3 der Ausschussmitglieder aus und ist für das nächste Vereinsjahr nicht wiederwählbar. Nach dem ersten und zweiten Vereinsjahr wird durch das Los bestimmt, welche Ausschussmitglieder ausscheiden.

Von den Mitgliedern des Ausschusses müssen mindestens ~~zwei~~ 2/3 dem Verein ~~mindestens~~ 20 Jahre/als Mitglieder angehören.

Der Ausschuss steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 6. Die Generalversammlung.

Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder bildet die Generalversammlung.

Alljährlich ist durch den Vorstand eine ordentliche Generalversammlung zu berufen und zwar in den ersten beiden Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ist hierzu verpflichtet, wenn 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe ihrer Anträge eine solche Einberufung schriftlich beantragen.

Die Berufung der ordentlichen Generalversammlung geschieht mindestens eine Woche, diejenige einer ausserordentlichen Generalversammlung mindestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, oder durch schriftliche (gedruckte) Einladung. Die Gegenstände der Beratung sind hierbei zu bezeichnen.

In der ordentlichen Generalversammlung wird regelmässig:

- 1) Die von dem Ausschuss vorher begutachtete Rechnung für das abgelaufene Vereinsjahr erörtert und genehmigt;
- 2) der Voranschlag für das neue Vereinsjahr vorgelegt, beraten und genehmigt;
- 3) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder vorgenommen.

1. Kant Längen

§ 7. Die musikalische Leitung des Vereins wird einem dazu befähigten Berufsmusiker vom Vorstand übertragen, nachdem dem Ausschuss Gelegenheit gegeben ist, sich zu dieser Frage zu äussern.

Der Vereinsdirigent steht dem Vorstand bei allen musikalischen Angelegenheiten zur Seite.

§ 8. Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer Generalversammlung, welcher mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ gefasst sein muss und bei welchem sich mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder durch Abstimmung beteiligt haben.

Die gleiche Generalversammlung beschliesst ebenfalls mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit, in welcher Weise für den Fall der Auflösung des Vereins das Aktivvermögen des Vereins verwendet werden soll.

Sind in der ersten Generalversammlung nicht $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend, dann kann erst eine zweite Generalversammlung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Vereinsvermögens beschlossen.

Protokoll

Der Wieder Gründungsversammlung des Vereins
 " Mainzer Liedertafel und Damengesangverein "
 am Mittwoch, den 27. April 1949.

Nach Begrüßung durch den seitherigen Vorstand,
 Herrn Rechtsanwalt Paul Falk erstattete dieser zu

Funkt 1 der Tagesordnung

einen Bericht über die seit August 1942 nach
 Beschlagnahme des Konzerthauses im Rahmen der städtischen
 Konzerte erfolgten Aufführungen des Vereinschors. Er gab
 weiter Kenntnis von dem Schicksal des Konzerthauses,
 der Bergung des Notennaterials, der Mobilien und dem
 Stand des Vereinsvermögens.

Bemerkungen zu dem Bericht erfolgten aus der Versamm-
 lung nicht.

Funkt 2 der Tagesordnung.

Die von 75 Mitgliedern besuchte Versammlung beschloss
 einstimmig die Wiedergründung des Vereins.

Funkt 3 der Tagesordnung.

Der Entwurf der Satzung, wie er bereits bei der
 Besatzungsbehörde vorgelegt ist, wurde wörtlich ver-
 lesen und der Inhalt zur Diskussion gestellt. Es
 wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass nach der
 neuen Satzung auch Damen Sitz und Stimme in der
 Generalversammlung haben werden.

Der Satzungsentwurf wurde ebenfalls einstimmig ange-
 nommen.

Funkt 4 der Tagesordnung.

Als Mitglieder des vorläufigen Vorstands wurden von
 dem vorbereitenden Ausschuss vorgeschlagen :

Herr Dr. Ludwig Strecker,
 Herr Regierungsrat a. D. Michel Oppenheim,
 Herrn Richard Schneider,
 Herrn Heinrich Reuter und
 Herr Rechtsanwalt Paul Falk,

alle in Mainz wohnhaft.

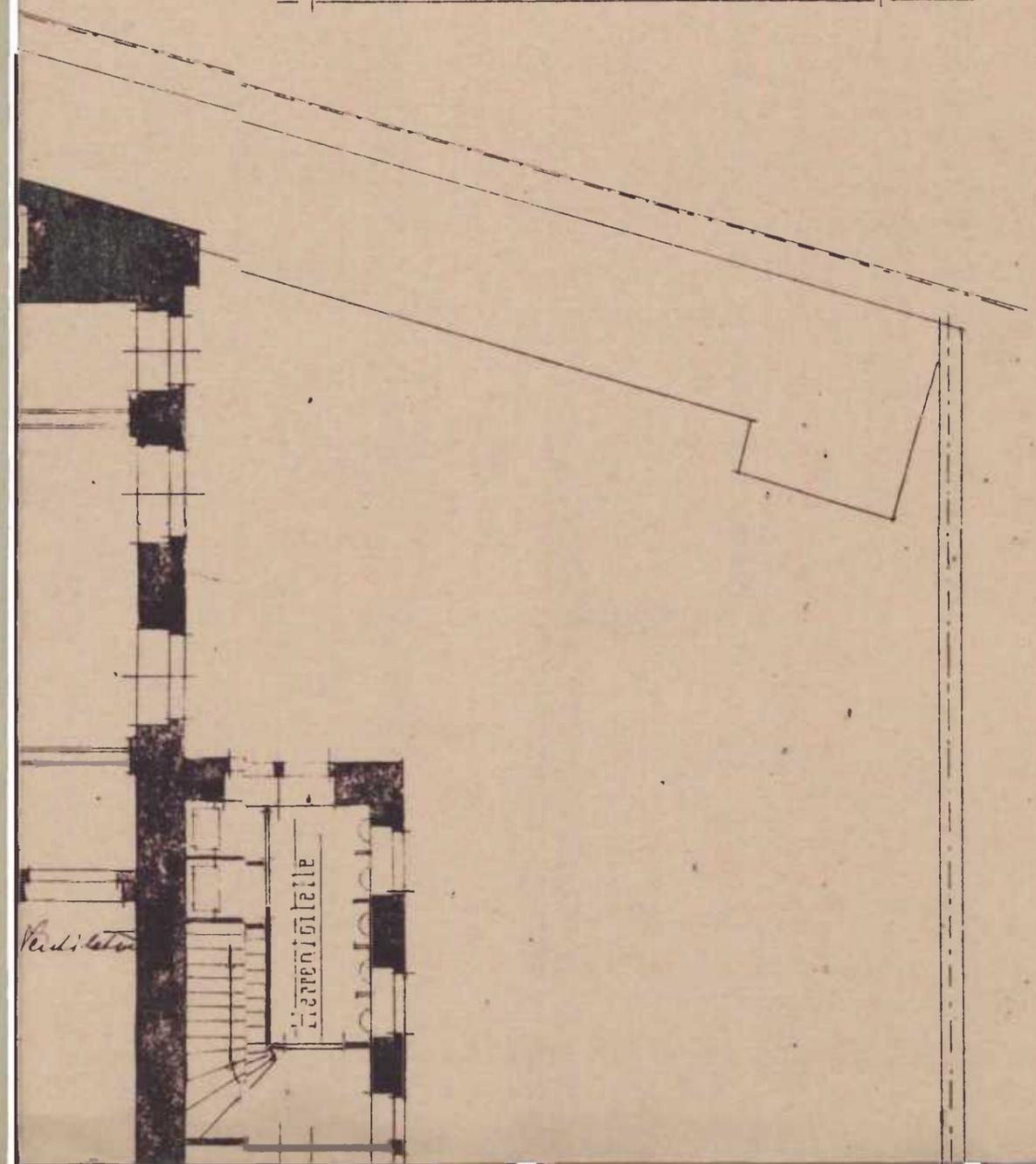
Auf Antrag des Herrn Wilhelm Wessler wurde die Wahl durch
 Zuzuf vorgenommen und daraufhin die genannten Herren
 einstimmig gewählt. Herr Rechtsanwalt Falk dankte
 auch im Namen der übrigen Gewählten für das Ihnen
 geschenkte Vertrauen und versicherte die Mitglieder,
 dass alle Herren ihre ganze Kraft für den Verein
 einsetzen würden.

Der Vorsitzende der Versammlung rief dann noch die
 Anwesenden mit eindringlichen Worten auf, alles daran
 zu setzen, und auch kein Opfer zu scheuen, dass der
 Verein, der das hohe Ansehen der Stadt Mainz in musikalischer
 Hinsicht mit begründet und mit befestigt habe, wieder
 in gleicher Weise seinen Platz im musikalischen Leben

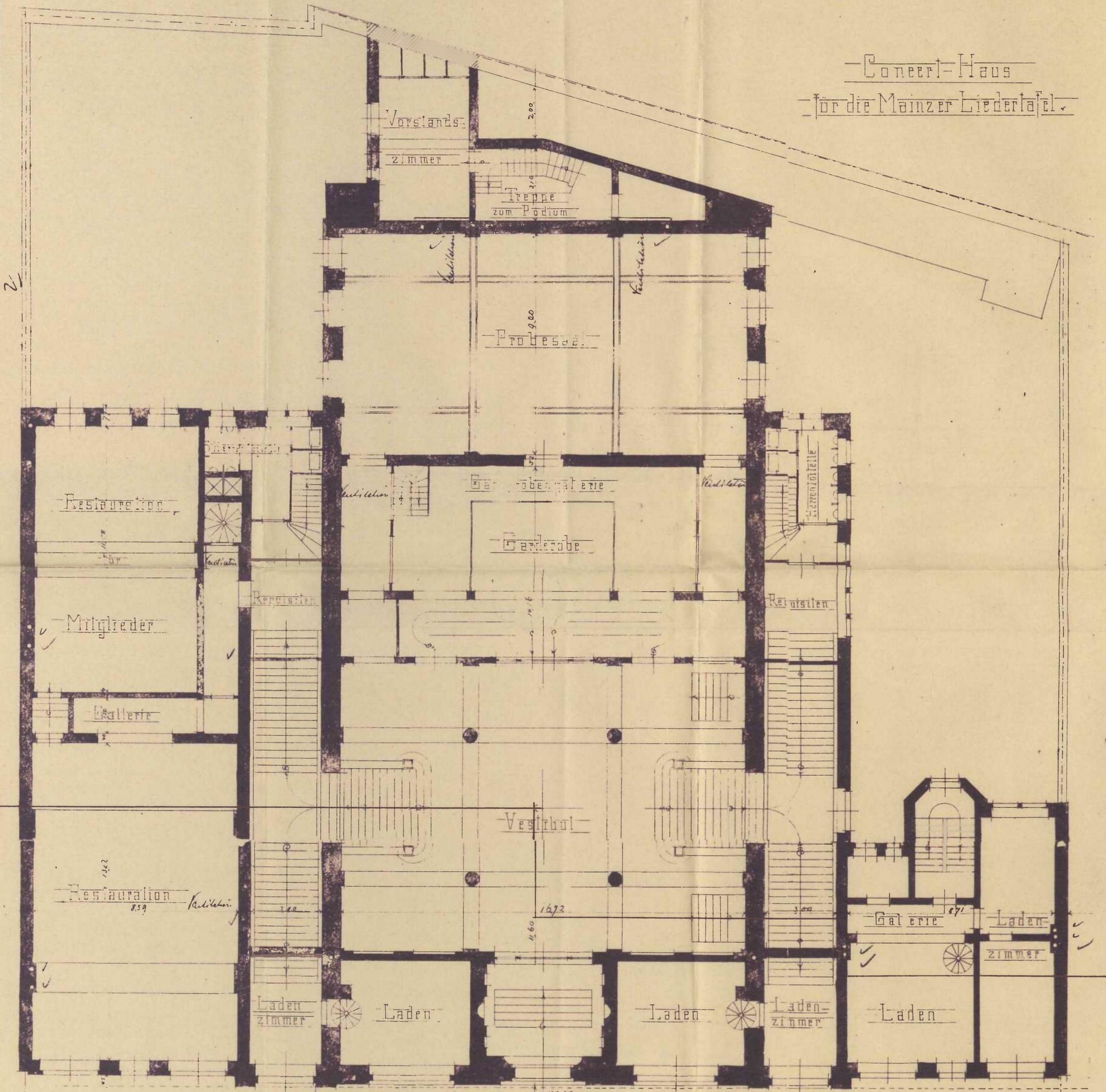
der Stadt ausfülle. Dazu gehöre vor allem die Werbung neuer Mitglieder insbesondere jugendlicher Aktive, und regelmäßiger Besuch der Chorp~~roben~~, die in Kürze wieder aufgenommen werden sollen.

Inzwischenholten die aktiven Mitglieder die Proben zu den von der Stadt Mainz in Aussicht genommenen Choraufführungen am Gutenbergfest und am Buss- und Betttag fleissig besuchen. Zur Unterstützung des Vorstandes sollen, unter ausdrücklicher Zustimmung der Versammlung, noch die Herren Dr. Wilhelm Bredel und Heinrich Hieronimi nach Bedarf gebeten werden. Herr Wilhelm Wessler gedachte der in den letzten Jahren verstorbenen Mitglieder zu deren Ehren sich die Anwesenden von ihren Plätzen erhoben und der vielen aktiven Mitglieder, die durch die Kriegsverhältnisse nicht mehr in Mainz sondern in der Zerstreuung wohnen oder wirtschaftlich geschädigt sind. Die Versammlung billigte diese Ausführungen, und von der Leitung wurde zugesagt, dass materielle Verhältnisse kein Hindernis für die Mitgliedschaft geben werden. Nachdem noch die Herren Dr. K~~lein~~berger und Hanns Fuchs als Rechnungsprüfer bestellt worden waren, wurde die Versammlung mit Worten des Dankes für die rege Beteiligung durch den die Versammlung leitenden Herrn Rechtsanwalt *alk geschlossen. Herr Studienrat Metzner dankte dem seitherigen Vorstand und dem vorbereitenden Ausschuss für seine Tätigkeit.

— Concert-Haus
— für die Mainzer Liedertafel.



Concert-Haus
für die Mainzer Liedertafel



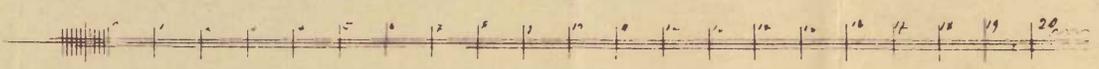
Der Vorstand: *Strecker*
Speiser

Grundriss des Zwischengeschosses

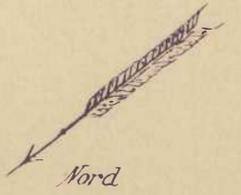
Mainz December 1888.

Der Architekt:

Oskar Reiss

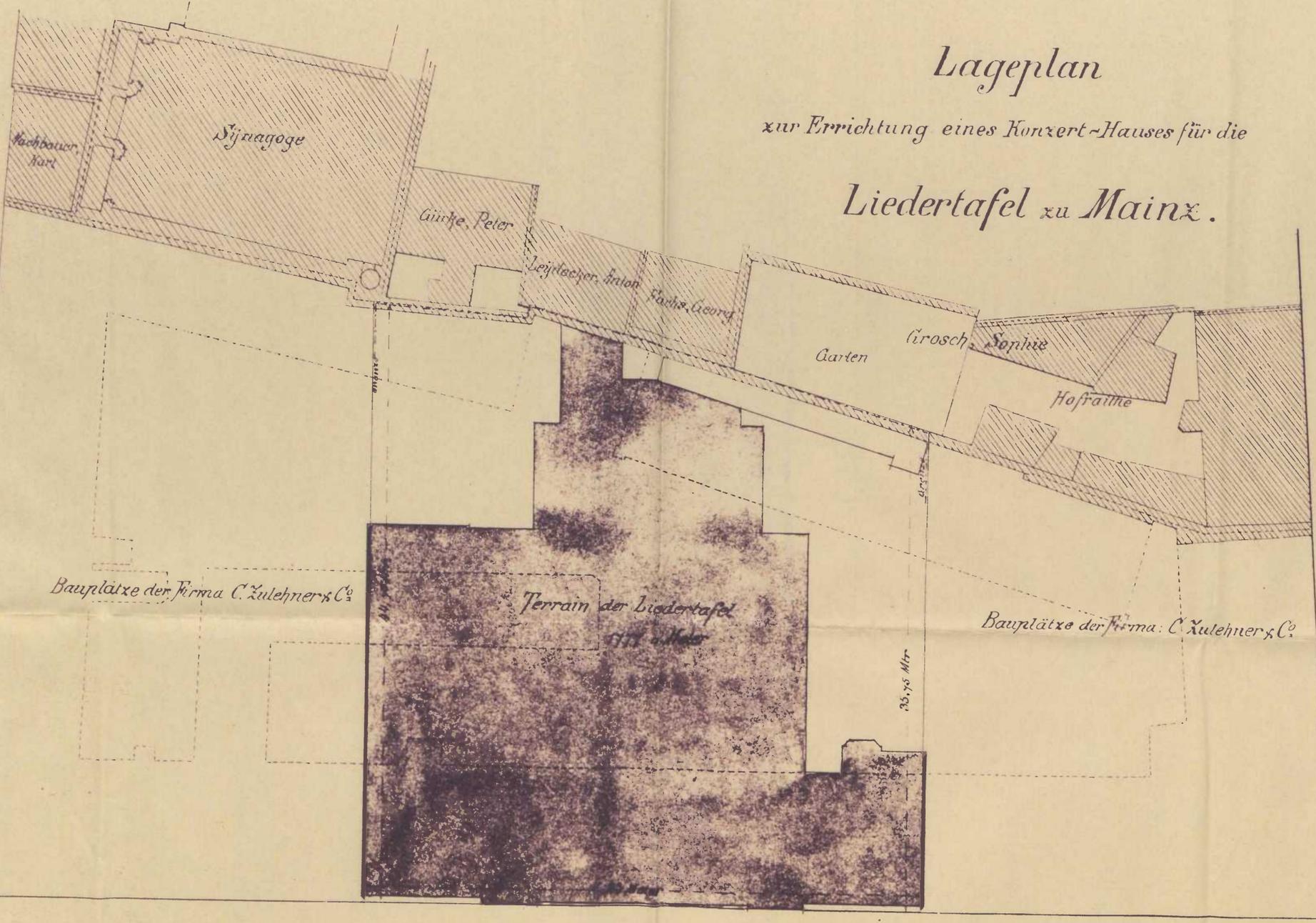


Lageplan zur Errichtung eines Konzert-Hauses für die Liedertafel zu Mainz.



Hachsmarktstrasse

Löwenhofstrasse

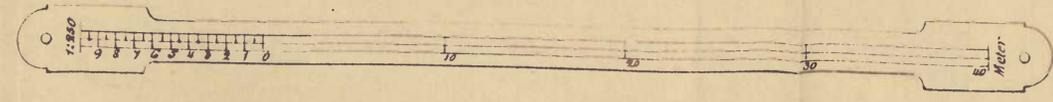


Strassenhöhe + 6 m M.B.P.

Canal W Gefälle 1:1000 + 2,007 (Sohle)

Grosse Bleiche

Gefertigt Mainz im Mai 1888.



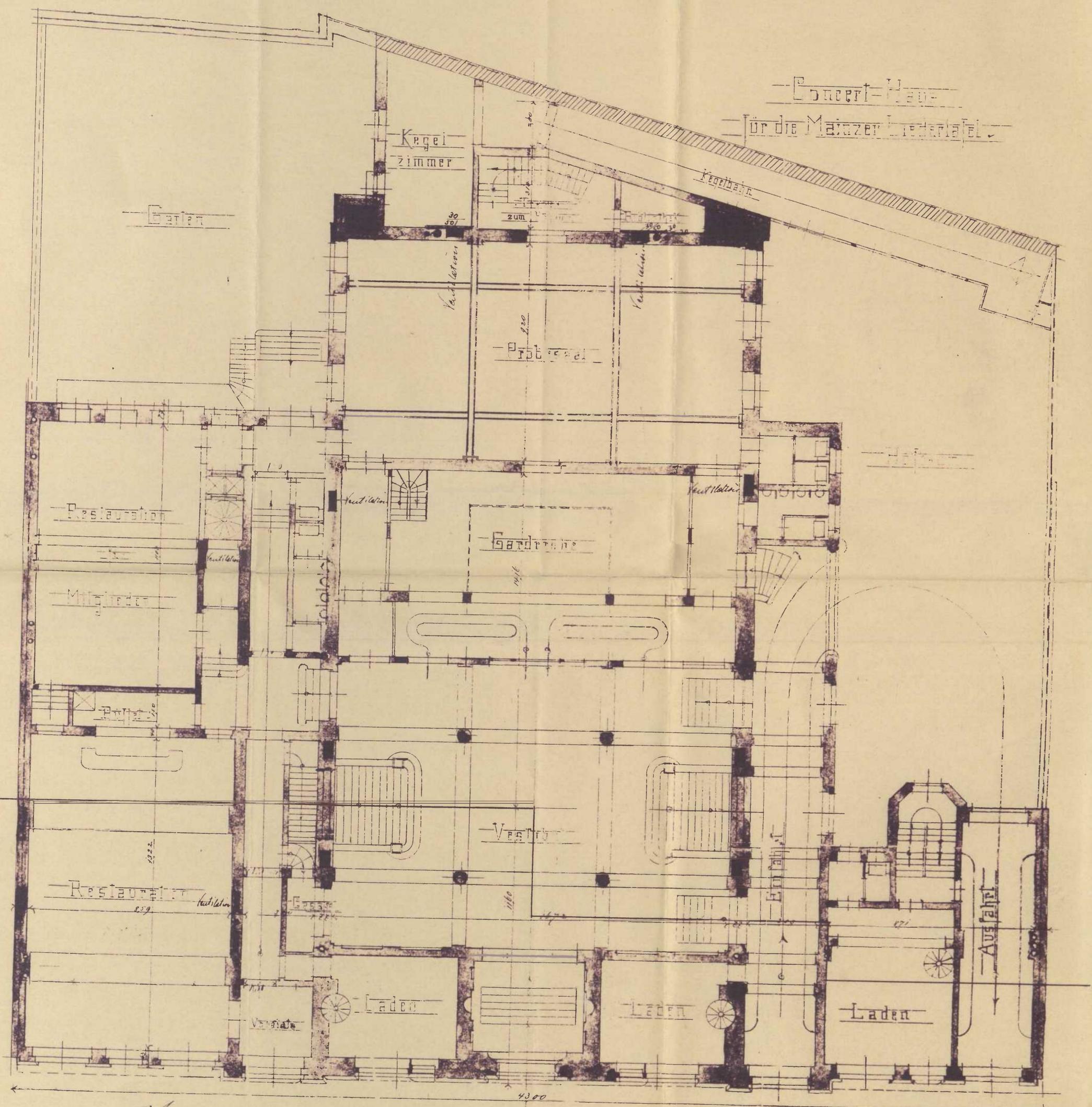
Schirmwand

Gr. Geometer 1771.

Der Vorstand:
H. Fischer
M. Schöner

Mainz, März. 1889. Der Architekt:
Simon Kohn

Concert-Haus
für die Matiazer Liedertafel

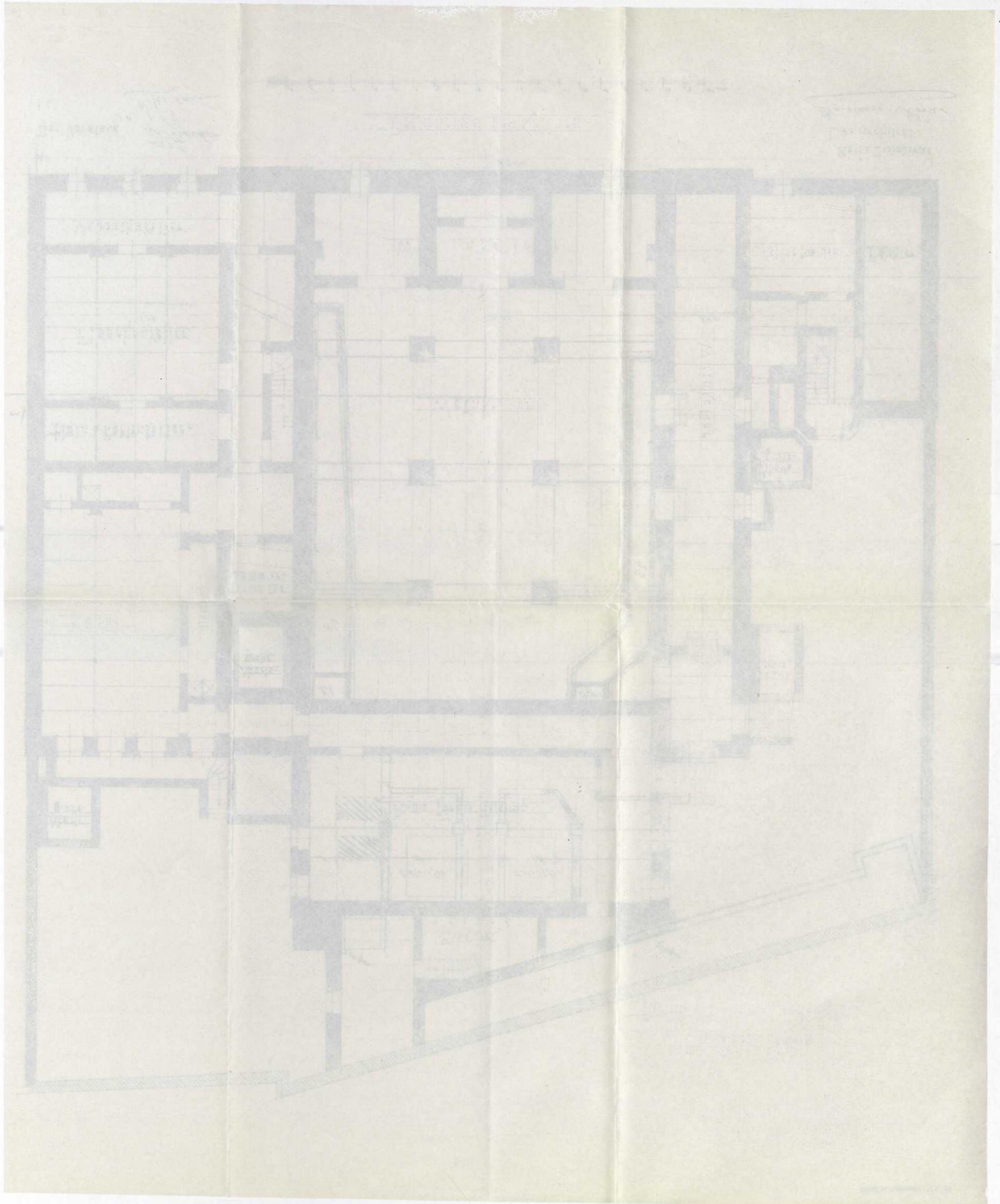


Der Vorstand:
L. Strecker
W. Schellner

Grundriss des Erdgeschosses



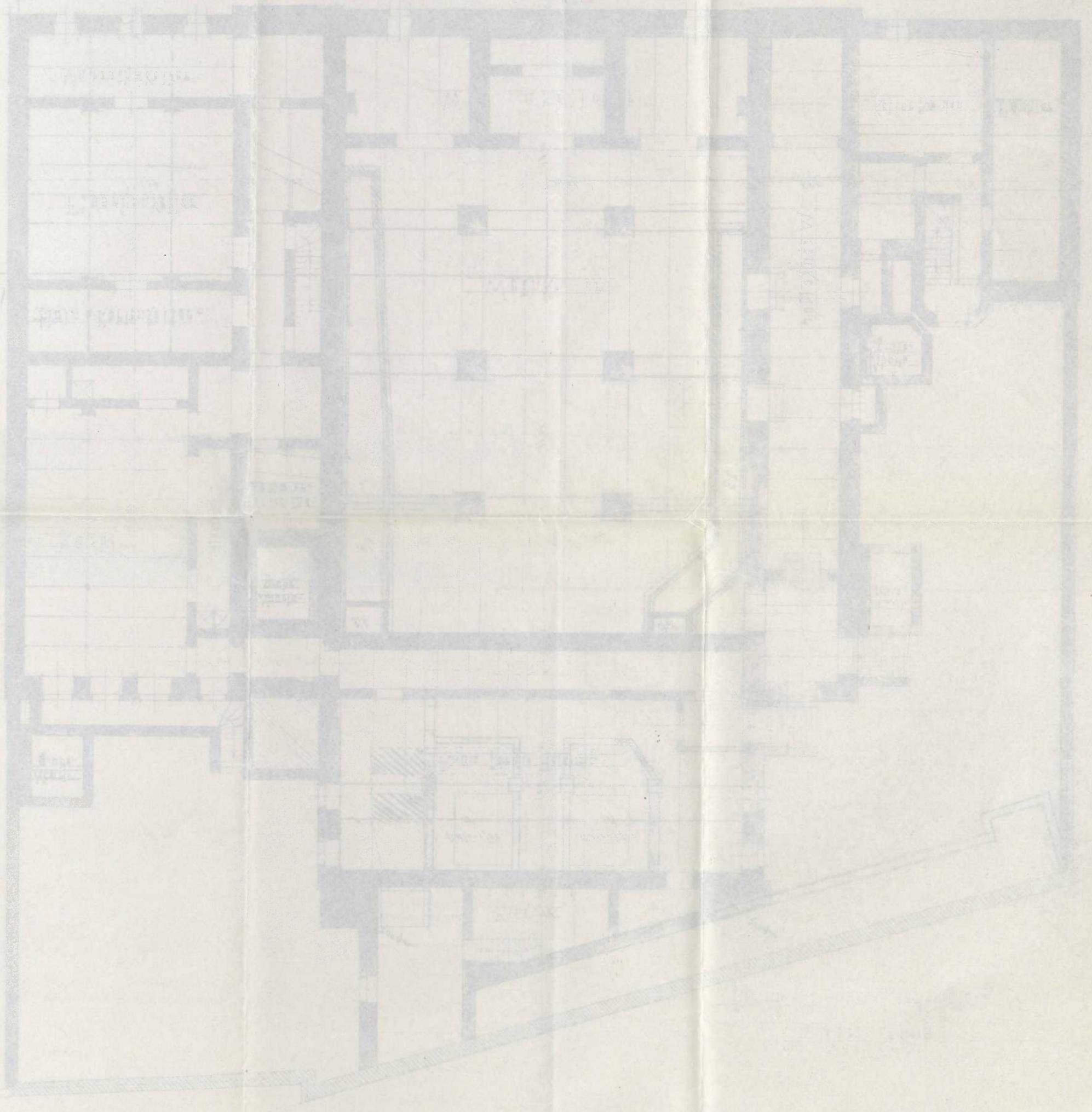
M 8102 December 1888.
Der Architekt:
Alfred Rühl



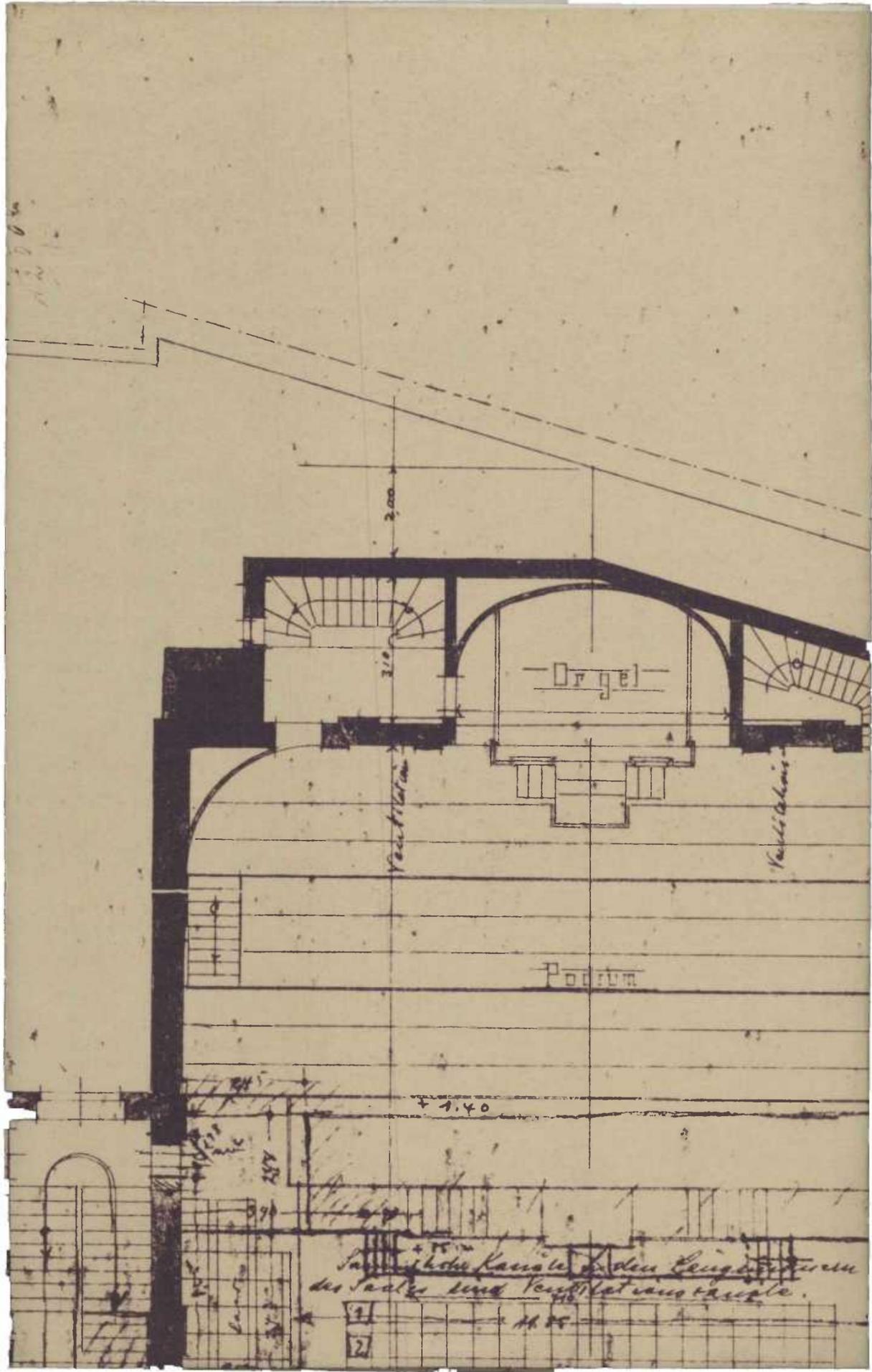
Handwritten notes and a signature in the top left corner, including the name 'W. H. ...' and some illegible text.

Handwritten text in the top center, possibly a title or reference number, including the word 'PLAN'.

Handwritten notes and a signature in the top right corner, including the name 'W. H. ...' and some illegible text.



Sils



Handwritten text, possibly a title or description, is visible on the right page. The text is faint and difficult to read, but appears to be in German. It might be related to the architectural drawing on the left page.

2000
AKTEN
1000

